

Verordnung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Ihlow

(unter Einarbeitung der 1. Änderung vom 11.10.2022 und der 2. Änderung vom 15.05.2024)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), in Verbindung mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 32 G vom 05.10.2021 und dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der Fassung vom 07.07.2021, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883), hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 24.05.2022 folgende Verordnung / am 11.10.2022 folgende 1. Änderung / am 15.05.2024 folgende 2. Änderung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

(1) Die Gemeinde Ihlow unterhält aufgrund des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) entsprechend des Bedarfs in ihren Ortschaften Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen. Der Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten richten sich nach dem NKiTaG, dem SGB VIII, den diesen Gesetzen ergänzenden Vorschriften sowie dieser Satzung.

(2) Die Tageseinrichtungen in der Gemeinde Ihlow gliedern sich wie folgt:

1. Kinderkrippen für Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, längstens bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres
2. Kindergärten für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung

In begründeten Einzelfällen kann von der jeweiligen Altersvorgabe abgewichen werden.

(3) Die Kindertagesstätten sind eine soziale Einrichtung der Gemeinde Ihlow und erfüllen einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dieser zielt auf die gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder und auf die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten ab (§ 2 NKiTaG).

In den Kindertagesstätten werden unterschiedliche Betreuungsangebote vorgehalten, deren Ausgestaltung den einzelnen Konzeptionen entnommen werden kann. Jede Einrichtung verfügt über ein Konzept nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII zum Schutz vor Gewalt. Die entsprechenden Konzepte können in der jeweiligen Kindertagesstätte oder im Internet unter www.ihlow.de abgerufen werden.

(4) Die Anzahl der Kindertagesstätten und -plätze sowie die Anzahl und Art der Gruppen (Vormittags-, Nachmittags-, Ganztags- und Integrationsgruppen) werden gemäß NKiTaG und SGB VIII von der Gemeinde Ihlow bestimmt.

(5) Die Kindertagesstätten werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral geführt.

§ 2 – Anmeldung und Aufnahme

(1) Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01.08. des jeweils laufenden Jahres und endet am 31.07. des darauf folgenden Jahres.

(2) Die Sorgeberechtigten von Kindern, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Ihlow haben, sind nach Maßgabe der Bestimmungen des NKiTaG und dieser Verordnung berechtigt, die Anmeldung für die Aufnahme in die Kindertagesstätte vorzunehmen.

Eine Ausnahme vom Wohnsitz in der Gemeinde Ihlow besteht für die Sorgeberechtigten der Kinder aus dem Bereich Schirum und Schirumer Leegmor der Stadt Aurich. Diese können für die Kindertagesstätten in der Ortschaft Ostersander angemeldet werden.

(3) In Ausnahmefällen können bei freien Kindertagesstättenplätzen auch Kinder von Sorgeberechtigten aus anderen Kommunen berücksichtigt werden.

(4) Ein Anspruch auf den Besuch einer bestimmten Einrichtung der Gemeinde Ihlow besteht nicht. Die Aufnahme in eine Kindertagesstätte erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden, durch die Aufsichtsbehörde genehmigten Plätze.

(5) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt auf Anmeldung der Sorgeberechtigten in der Regel zum 01.08. eines jeden Jahres (Beginn des Kindertagesstättenjahres). Im Übrigen können bei einem entsprechenden Platzangebot weitere Aufnahmen im laufenden Kindertagesstättenjahr erfolgen.

(6) Die Probezeit beträgt zwei Monate. In dieser Zeit ist eine Abmeldung jederzeit möglich.

(7) Die Anmeldung für eine Aufnahme (Wartelistenaufnahme) zum Beginn des neuen Kindertagesstättenjahres (01.08.) muss bis zum 31.01. des Jahres erfolgen, in dem die Aufnahme gewünscht ist. Die Anmeldung kann direkt in der Kindertagesstätte oder bei der Gemeinde oder über das Formular auf der Internetseite der Gemeinde Ihlow unter www.ihlow.de erfolgen. Anmeldungen zu späteren Aufnahmetermeninen können auch darüber hinaus gestellt werden.

(8) Mit der endgültigen Anmeldung verpflichten sich die Sorgeberechtigten, die

- a) Satzung über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Landkreis Aurich sowie
- b) diese Benutzungsordnung

anzuerkennen. Die Aufnahme gilt grundsätzlich für die in § 1 Abs. 2 genannten Zeiträume.

(9) Ein Wechsel zwischen den Kindertagesstätten ist rechtzeitig anzumelden.

(10) Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde Ihlow im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte unter Berücksichtigung der bestehenden Vergabekriterien. Hierbei wird die besondere soziale Situation des Kindes und der Sorgeberechtigten berücksichtigt und abgewogen.

(11) Die Aufnahme des Kindes wird von der Gemeinde Ihlow schriftlich bestätigt.

§ 3 – Abmeldung

(1) Die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertagesstätte ist schriftlich durch die Sorgeberechtigten vorzunehmen. Grundsätzlich gelten Abmeldungen nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.).

(2) Ausnahmen können nach Absprache mit der Kindertagesstättenleitung von der Gemeinde Ihlow zugelassen werden. Während der letzten drei Monate des Kindertagesstättenjahres können Abmeldungen nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres erfolgen, ausgenommen bei Fortzug aus der Gemeinde.

§ 4 - Öffnungszeiten

(1) Die Kindertagesstätten in der Gemeinde Ihlow sind von montags bis freitags geöffnet. Die Kern- und Randzeiten werden entsprechend des Bedarfs festgestellt und können je nach Kindertagesstätte und Gruppen unterschiedlich festgelegt. Eine möglichst flexible Betreuungszeit soll gewährleistet werden.

Es werden derzeit folgende Kern- und Randzeiten während der Öffnungszeiten angeboten:

a) Allgemein (gilt für alle Kindertagesstätten der Gemeinde Ihlow):

- Zusätzliche Randzeit morgens*: 07:15 - 07:30 Uhr
- Randzeit morgens: 07:30 - 08:00 Uhr
- Kernzeit: 08:00 - 12:30 Uhr
- Randzeit mittags: 12:30 - 13:00 Uhr
- Zusätzliche Randzeit mittags*: 13:00 - 14:00 Uhr

b) Kindergarten „Pustebume“ Simonswolde zusätzlich:

- zusätzliche Randzeit nachmittags* 14:00 - 15:30 Uhr
(montags, dienstags und donnerstags)

c) Kindertagesstätten „Zwergennest“ Riepe und „Kornblume“ Westerende zusätzlich:

- zusätzliche Randzeit nachmittags* 14:00 - 16:00 Uhr
(montags, dienstags und donnerstags)

d) Kindertagesstätten „Meerhuuske“ Ihlowerfehn, „Zwergennest“ Riepe, „Gulphof“ Westerende und Kindergarten „Regenbogen Weene“ - abweichend für Ganztagsgruppen im Kindergarten:

- Zusätzliche Randzeit morgens*: 07:15 - 07:30 Uhr
- Randzeit morgens: 07:30 - 08:00 Uhr
- Kernzeit: 08:00 - 16:00 Uhr

e) Kindertagesstätte „Zwergennest“ Riepe und Kinderkrippe „Dat Krabbelhuus“ Weene abweichend für Ganztagsgruppen im Krippenbereich:

- Zusätzliche Randzeit morgens*: 07:15 - 07:30 Uhr
- Randzeit morgens: 07:30 - 08:00 Uhr
- Kernzeit: 08:00 - 16:00 Uhr

*Kostenpflichtig (für Kinder bis 3 Jahren) bzw. kostenlos (für Kinder ab 3 Jahren) zubuchbar.

(2) Aus zwingenden betrieblichen Gründen, an Heiligabend, an Silvester sowie an allen sonstigen gesetzlichen Feiertagen werden die Kindertagesstätten geschlossen.

(3) Während des Kindertagesstättenjahres werden diese für drei Tage zusammenhängend für Teamtage der Mitarbeiter*innen der Kindertagesstätten geschlossen. Die genauen Schließungszeiten werden den Sorgeberechtigten frühzeitig durch die Kindertagesstättenleitung mitgeteilt.

(4) Alle Kindertagesstätten bleiben in den Sommerferien für drei Wochen geschlossen. Die genauen Schließungszeiten werden den Sorgeberechtigten frühzeitig mitgeteilt.

In den übrigen Schulferienzeiten wird durch die Kindertagesstättenleitung eine Bedarfsabfrage durchgeführt und die Kindertagesstätte evtl. mit reduziertem Personal betrieben.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, sich rechtzeitig für die Betreuung in den übrigen Schulferienzeiten in den Stammkindertagesstätten anzumelden. Der Anmeldetermin wird den Sorgeberechtigten frühzeitig von den Kindertagesstättenleitungen mitgeteilt.

Zu spät eingehende Anmeldungen können nur noch in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Dienstverpflichtung durch den Arbeitgeber) berücksichtigt werden, sofern noch Kapazitäten frei sind. Nach den vorliegenden Anmeldungen erfolgt die Planung des Personaleinsatzes.

(5) In den Weihnachtsferien bleiben alle Kindertagesstätten vom Beginn der Schulferien bis zum 30.12. geschlossen.

(6) An Brückentagen vor und nach Feiertagen (z. B. Freitag nach Christi Himmelfahrt) sind alle Kindertagesstätten geschlossen. Die Schließungstage werden den Sorgeberechtigten frühzeitig mitgeteilt.

§ 5 - Pflichten der Sorgeberechtigten

(1) Die Sorgeberechtigten haben die Kinder regelmäßig, in praktischer Bekleidung und zu den festgelegten Zeiten in die Kindertagesstätte zu bringen und pünktlich wieder abzuholen. Um einen pädagogisch sinnvollen Arbeitsablauf zu gewährleisten, sollten die Kinder möglichst bis spätestens 08:30 Uhr in die Einrichtung gebracht werden. Im Interesse der Kinder in der Gruppe sowie aus pädagogischen Gründen sollte die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden.

(2) Die Sorgeberechtigten wirken gemeinsam mit der Einrichtung in vertrauensvoller Zusammenarbeit darauf hin, dass sich die Kinder in die Gemeinschaft einfügen und die Erziehungsarbeit positiv vorangetrieben wird.

(3) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder vom Besuch der Kindertagesstätte fernzuhalten, wenn bei diesen oder in der Familie übertragbare Krankheiten auftreten. Bei Erkrankung des Kindes in der Kindertagesstätte sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, die Kinder unverzüglich abzuholen. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), sind zu beachten.

(4) Bei vorübergehendem Fernbleiben eines Kindes von der Kindertagesstätte haben die Sorgeberechtigten die Leitung der Kindertagesstätte zu benachrichtigen.

(5) Das Mitbringen von Geld und Wertsachen sowie spitzen und scharfen Gegenständen ist untersagt. Für die Beschädigung bzw. den Verlust von mitgebrachten Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

(6) Ärztlich verordnete Medikamente, die während der Kern- und Randzeiten eingenommen werden müssen, werden nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten der Kinder und dem pädagogischen Personal verabreicht. Die ärztliche Verordnung muss der Kindertagesstätte schriftlich vorliegen.

§ 6 - Aufsicht und Versicherungsschutz

(1) Das Kind ist auf dem Weg vom Elternhaus und zurück sowie während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte gesetzlich gegen Unfall gesichert. Hierunter fallen auch alle außerhalb der Einrichtung durchgeführten Veranstaltungen, soweit sie zum Bildungsauftrag gehören.

(2) Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte der Gemeinde Ihlow auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes an die abholende Person.

(3) Die Sorgeberechtigten oder deren Beauftragte haben das Kind zu bringen und abzuholen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Kindertagesstättenleitung eine Bescheinigung vorzulegen, z. B. wenn das Kind von Minderjährigen abgeholt werden soll.

(4) Wenn das Kind den Heimweg allein antreten soll, kann dieses nur geschehen, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Das Kind besitzt die nötige körperliche und geistige Reife,
- Das Kind wurde von den Sorgeberechtigten auf die Verkehrsgefahren aufmerksam gemacht und diese sind der Überzeugung, dass ihr Kind sicher am Straßenverkehr teilnehmen kann.
- Die Sorgeberechtigten legen der Kindertagesstättenleitung eine entsprechende Einverständniserklärung vor.

§ 7 - Kündigung bzw. Ausschluss

(1) Wird der Hauptwohnsitz aus der Gemeinde Ihlow verlegt, besteht kein Anspruch auf Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses. Die Gemeinde Ihlow ist berechtigt, den Betreuungsplatz mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende zu kündigen. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Gemeinde Ihlow im Einzelfall.

(2) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn

- es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet;
- die Sorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Krippen- oder Kindergartenplatz erhalten haben;
- die Sorgeberechtigten einer kontinuierlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze des Konzepts der Kindertagesstätte missachten;
- die Sorgeberechtigten ihr Kind trotz Vorliegen einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG in die Kindertagesstätte bringen. Dies gilt auch, wenn das Kind ernsthaft erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass die Gesundheit anderer gefährdet wird;
- es die Kindertagesstätte aus Gründen, die die Eltern zu verantworten haben, nicht (mehr) regelmäßig besucht oder länger als einen Monat unentschuldigt ferngeblieben ist.

(3) Verstoßen die Sorgeberechtigten gegen die ihnen durch diese Verordnung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Ihlow auferlegten Pflichten, so ist die Gemeinde Ihlow im Einvernehmen mit der Kindertagesstätte berechtigt, deren Kinder vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen.

(4) Vor einer Entscheidung ist das zuständige Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Aurich zu beteiligen.

(5) Den Sorgeberechtigten ist der beabsichtigte Ausschluss vorab schriftlich mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 8 - Kostenbeitrag

(1) Die Staffelung der Betreuungsentgelte ergibt sich nach der in § 2 Abs. 8 Buchstabe a) genannten Satzung.

(2) Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der jeweils gültigen Satzung, , die im Internet unter www.ihlow.de abrufbar ist.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2022 in Kraft. / Diese 1. Änderung der Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.11.2022 in Kraft. / Diese 2. Änderung der Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft

Ihlow, den 25.05.2022 / 11.10.2022 / 15.05.2024

Gemeinde Ihlow
Der Bürgermeister

gez. A. Ulrichs

- Ulrichs -